

**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)
der ATEGRIS – GmbH
(Stand 08.06.2022 Version 9.0)**

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Die AEB gelten für alle Einkäufe der „ATEGRIS GmbH“ und der „Stiftung Evangelisches Kranken- und Versorgungshaus zu Mülheim an der Ruhr“ sowie für alle Unternehmen, an denen eine der o.g. Gesellschaften eine direkte oder indirekte Beteiligung hält, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde. Die Ausführung des Auftrages gilt als Anerkennung der AEB.

Bedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend AN genannt), insbesondere Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen, wird widersprochen. Sie gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber (nachfolgend AG genannt) ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Verträge über bedingungsgemäße Leistungen mit dem AG.

In diesem Zusammenhang wird der Code of Conduct für die Lieferanten der Einrichtungen der ATEGRIS-Gruppe ebenfalls Vertragsbestandteil.

2. Angebot, Angebotsunterlagen

Für die Ausarbeitung eines Angebotes und für Proben oder Muster wird keine Vergütung gewährt. Proben und Muster, nach denen keine Bestellung erfolgt, können binnen 4 Wochen nach Eingang des Angebotes zurückgefordert werden, soweit sie bei der Prüfung des Angebotes nicht verbraucht wurden. Nach Ablauf der Frist werden Proben und Muster nicht mehr aufbewahrt.

3. Preise

- 3.1 Die im Angebot ausgewiesenen Preise sind bindend. Der Zeitraum der Preisbindung ist anzugeben und die gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen.
- 3.2 Die im Auftrag angegebenen Preise sind Festpreise und verstehen sich frei Lieferadresse einschließlich Verpackung. Wird abweichendes vereinbart, sind Fracht- und Verpackungskosten vom AN zu verauslagen und in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 3.3 Jede Preiserhöhung des Lieferanten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zentraleinkaufs der ATEGRIS. Anderenfalls ist ATEGRIS berechtigt den Rechnungsbetrag auf den zuvor vereinbarten Preis zu kürzen.

4. Ausführung, Gefahrübergang, Dokumente

- 4.1 Waren sind transportsicher zu verpacken. Verpackungen sind jedoch nur im erforderlichen Umfang zu verwenden. Sie sind kostenlos zurückzunehmen, wenn der AG dies bei der Anlieferung verlangt.
- 4.2 Die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs verbleibt - auch im Fall der Versendung- bis zur Übergabe beim AN.
- 4.3 Die Bestellnummer des AG ist auf allen Versandpapieren, insbesondere Lieferscheinen anzugeben.

5. Ausführungsfristen, Verzug, Vertragsstrafe

- 5.1 Der AN haftet für die fristgerechte Ausführung des Auftrages. Mit Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist kommt er ohne Mahnung in Verzug. Pro Verzugstag werden unbeschadet sonstiger Ansprüche 0,3 % der Netto-Auftragssumme, maximal 5 % der Netto-Auftragssumme als Vertragsstrafe fällig. Maßgeblich für die Einhaltung der Ausführungsfrist ist die Ablieferung der vertragsgemäßen Ware bei der vom AG bestimmten Lieferadresse bzw. die abnahmefähige Erbringung der Leistung.
- 5.2 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die zur Überschreitung der vereinbarten Ausführungsfrist führen können. Zu Teilleistungen / Teillieferungen ist der AN nicht berechtigt.

6. Mängeluntersuchung, Mängelansprüche

- 6.1 Der AG prüft gelieferte Ware nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen und zeigt dem AN einen sich zeigenden Mangel unverzüglich schriftlich an. Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass die Leistung nicht der vertraglichen Vereinbarung entspricht, sind etwaige Kosten der Überprüfung

vom AN zu tragen.

- 6.2 Sämtliche Lieferungen und Leistungen des AN haben mindestens dem allgemein anerkannten Stand der Technik und Wissenschaft, zwingenden Rechtsvorschriften, insbesondere solchen des MPG, und den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu genügen. Das gilt auch für überlassene Muster und Proben. Die Qualität übergebener Muster oder Proben gilt als vereinbarte Mindestbeschaffenheit.
- 6.3 Der AN garantiert, dass durch seine Leistung und deren Verwendung keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Wird der AG wegen einer vom AN zu verantwortenden Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, hat er den AG auf erstes Anfordern freizustellen.
- 6.4 Wird der AG wegen Fehlern eines vom AN hergestellten oder gelieferten Produkts nach dem ProdHaftG in Anspruch genommen, hat er den AG auf erstes Anfordern von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern der AG an dem Fehler nicht mitgewirkt hat. Der AN hat sich mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe zu versichern und dem AG auf dessen Anforderung die Versicherung nachzuweisen.
- 6.5 Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang.

7. Rechnungen, Zahlungsbedingungen

- 7.1 Rechnungen müssen prüffähig sein, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, die Bestellnummer des AG angeben und die gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert ausweisen. Zur Rechnungsprüfung erforderliche Unterlagen sind beizufügen.
- 7.2 Zahlungen erfolgen innerhalb von 21 Tagen mit 2 % Skonto, gerechnet ab vollständiger Erfüllung des Auftrages und Erhalt einer prüffähigen Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf den Geldeingang, sondern auf den Zeitpunkt der Erteilung des Überweisungsauftrages an die Absenderbank an.

8. Zusätzliche Bedingungen für Medizinprodukte

- 8.1 Medizinprodukte nach § 5 MPBetreibV sind vom AN am vom AG zu bestimmenden Betriebsort bei der Erstinbetriebnahme einer Funktionsprüfung zu unterziehen und die vom AG benannten Personen sind vom AN nach § 5 MPBetreibV in die Handhabung einzuweisen. Funktionsprüfung und Einweisung sind zu belegen.
- 8.2 Die Abnahme erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, bei der verantwortlich beauftragten Dienstleistungsgesellschaft für Medizintechnik zusammen mit der zuständigen Fachabteilung des AG und erst nach erfolgter Einweisung. Die Abnahme ist zu protokollieren. Teilabnahmen aus Funktionsprüfungen sind nur zulässig, wenn dies vereinbart ist. In keinem Fall gelten Anlieferungen an die Warenannahme als Abnahme. Die Warenannahme prüft nur die äußerliche Unversehrtheit der Versandpackung.
- 8.3 Den Geräten hat der AN jeweils 2 Betriebsanleitungen in deutscher Sprache beizufügen und es ist spätestens bei Lieferung, schriftlich mitzuteilen, in welchem Umfang regelmäßige Kontrollen und Wartungen erforderlich sind.
- 8.4 Für aufzubereitende, autoklavierbare Medizinprodukte zur Wiederverwendung übergibt der AN dem AG entsprechende Aufbereitungshinweise und Datenblätter.
- 8.5 Medizinprodukte die insgesamt oder in Teilen auf einem der heute üblichen Betriebssysteme (z.B. Windows, Linux, OS, iOS, Android etc.) basieren, müssen die Einrichtung aktueller Virens Scanner erlauben oder es sind zwingend alternative und vergleichbare Sicherungsmechanismen in einem Sicherheitskonzept darzustellen. Die erforderlichen Konzepte, Berechtigungen und Passwörter sind Bestandteil der Dokumentation des Gerätes. Dies gilt unabhängig von der Einbindung des Gerätes in eine Netzwerk-Infrastruktur des AG.
- 8.6. Medizinprodukte, die im weitesten Sinne Daten / Dateien (z.B. Bildgebendes Verfahren, EEG, EKG, etc.) generieren (nicht flüchtigen Speichern), sind nur in Betrieb zu nehmen, soweit ein entsprechendes Datensicherungskonzept bei der Abnahme vorliegt und dieses allen an der Abnahme beteiligten Personen bekannt ist sowie erläutert wurde.
- 8.7. Etwaige zusätzlich entstehende Kosten für die Anbindung (z.B. HL7, DAICOM, etc.) der Medizinprodukte an die beim AG umgebende Infrastruktur (z.B. KIS, PDMS, RIS, PAC, Archiv etc.) oder ähnlicher zentraler medizinischer Befundungs- / Dokumentationssysteme sind immer in den entsprechenden Angeboten unaufgefordert als optionale Leistungen / Kosten darzustellen.
Entsprechende Funktionen müssen in der Leistungsbeschreibung des Produktes dargestellt werden und sind Bestandteil des Angebotes.

9. Eigentumsvorbehalt, Beistellung

- 9.1 Stellt der AG dem AN Teile, Reproduktionen, Pläne, Muster oder Rezepturen bei, sind sie vom AN unentgeltlich aufzubewahren, zu warten, zu schützen und auf Anforderung, spätestens aber vier Wochen nach Abwicklung des Auftrages an den AG zurückzugeben.
- 9.2 Der AG behält sich das Eigentum an beigestellten Sachen vor. Werden sie verarbeitet oder mit anderen Sachen vermischt, erfolgt dies für den AG. Es gilt als vereinbart, dass der AN dem AG an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen Sachen überträgt.
- 9.3 Der AN erlangt keine Rechte an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen des AG. Sie dürfen

Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind unaufgefordert zurückzugeben, sobald sie für die weitere Ausführung des Auftrages nicht mehr benötigt werden.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Geheimhaltung

- 10.1 Erfüllungsort ist die vom AG bestimmte Lieferadresse. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Mülheim an der Ruhr. Für gegen den AG gerichtete Klagen ist dieser Gerichtsstand ausschließlich.
- 10.2 Die Anwendung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie das UN-Kaufrecht.
- 10.3 Der AN hat den Auftrag vertraulich zu behandeln, alle erhaltenen Informationen geheim zu halten und in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG nur nach dessen schriftlicher Zustimmung hinzuweisen. Unterbeauftragte des AN hat dieser entsprechend zu verpflichten.
- 10.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen AEB zur Folge. Vielmehr werden die Vertragsparteien eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Stand: 08. Juni 2022, Version 9.0